

### **Kleine Anfrage der Fraktion der CDU vom 19. Februar 2019**

#### **Sachstand der inklusiven Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit dem Förderbedarf im Bereich soziale und emotionale Entwicklung**

Das Bundesland Bremen ist bei der Umsetzung von Inklusion im schulischen Kontext weit fortgeschritten und beansprucht in dieser Hinsicht eine Vorreiterrolle innerhalb der bundesdeutschen Bildungslandschaft für sich. Kein anderes Bundesland hat sich so schnell und mit einer derartigen Konsequenz auf diesen bildungspolitischen Weg begeben. Dieser Umstand brachte es aber auch mit sich, dass es auf verschiedene Fragen bei der praktischen Ausgestaltung und Umsetzung der inklusiven Beschulung nur sehr begrenzt Antworten beziehungsweise geringe Erfahrungswerte von anderer Seite gab. Es galt daher, großen Herausforderungen – die zweifelsohne auftraten und dies noch immer tun – eigenständige passgenaue Lösungsansätze entgegenzusetzen. Der rot-grüne Senat betont in diesem Zusammenhang stetig, dass es in seinem Verständnis ein Zurück bei der Entwicklung eines inklusiven Schulsystems nicht geben könne. Vielmehr sei im Anschluss an die „heiße Phase“ der Implementierung nunmehr ein Justieren des Systems notwendig.

Beim Blick auf das Beispiel der inklusiven Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit dem Förderbedarf im Bereich soziale und emotionale Entwicklung lassen sich bereits erste Schritte der Nachjustierung angesichts der schulischen Realität erkennen: So wurde der ursprünglich bis zum 31. Juli 2018 befristete Bestand der Schule an der Fritz-Gansberg-Straße, dem Förderzentrum für Schülerinnen und Schüler mit besonders hohem Bedarf in besagtem Förderschwerpunkt, für weitere sechs Jahre verlängert. Für die einen spiegelt sich in diesem Schritt nun schlicht das Eingeständnis einer basalen Notwendigkeit für ein derartiges Angebot, als letzte „Rückfalllinie“, innerhalb des inklusiven Schulsystems wider. Andere kritisieren, dass einzig Ausstattungsmängel bei der Umsetzung der Inklusion diesen Schritt notwendig machten. Unstrittig ist aber weitestgehend, dass das Vorhalten eines derartigen Angebots zum gegenwärtigen Zeitpunkt schlicht notwendig ist.

Grundsätzlich ist die Zuweisung an die Schule an der Fritz-Gansberg-Straße im von der Senatorin für Kinder und Bildung im August 2013 vorgelegten „Konzept zur Beschulung der Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf soziale und emotionale Entwicklung in der Stadtgemeinde Bremen (Vorlage Nummer G 84/18)“ als Ultima Ratio innerhalb eines abgestuften Verfahrens konzipiert. Die hiermit im Zusammenhang stehenden Erfahrungen der Schulen zeigen immer wieder und ausnahmslos die Notwendigkeit zur Bereitstellung eines leistungsfähigen Unterstützungssystems, mit angemessener personeller, sächlicher und räumlicher Ausstattung, als Gelingensbedingung von inklusiver Beschulung.

Wir fragen den Senat:

1. Inwiefern nimmt der Senat grundsätzlich einen Anstieg an stark verhaltensauffälligen Kindern und Jugendlichen wahr und welche Entwicklung

(absolut und verhältnismäßig) nimmt die Zahl der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den letzten zehn Jahren (bitte nach Förder-schwerpunkt differenzieren)?

2. Welche regionalen Entwicklungen, Auffälligkeiten und Unterschiede stellt der Senat mit Blick auf die Zahl der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf fest und wie sind diese gegebenenfalls zu erklären?
3. Welche konkreten Maßnahmen und Schritte leitet der Senat als Reaktion auf die in Frage 1. und Frage 2. aufgezeigte Situation für das inklusive Schulsystem ab, um die Schulen bei ihrer zunehmend stärker fordernden Arbeit zu entlasten?
4. Welche Fortbildungsmöglichkeiten speziell für den Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit dem Förderbedarf im Bereich soziale und emotionale Entwicklung werden Lehrkräften vonseiten des Senats geboten?
5. Inwiefern bestehen an den Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren (ReBUZ) Stellenvakanzen im Bereich Sonderpädagogik und (Schul-) Psychologie (Stichtag 1. Januar 2019; bitte für jedes ReBUZ gesondert ausweisen)?
6. Welche Rückmeldungen liegen dem Senat grundsätzlich in Bezug auf die schulische Umsetzung des „Konzepts zur Beschulung der Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf soziale und emotionale Entwicklung in der Stadtgemeinde Bremen“ vor und wo sieht er noch Optimierungspotenzial?
  - a. Wie viele Schülerinnen und Schüler erhielten im Rahmen des besagten Konzepts zusätzliche sonderpädagogische und sozialpädagogische Unterstützung an der jeweiligen allgemeinbildenden Schule durch spezielle Fachkräfte und das zuständige ReBUZ (bitte für jedes ReBUZ gesondert für die vergangenen drei Schuljahre ausweisen)?
  - b. Wie viele Schülerinnen und Schüler erhielten im Rahmen des besagten Konzepts vorübergehende zeitweilige Förderung durch das ReBUZ an Standorten des ReBUZ und wie viele Plätze werden insgesamt für derartige Maßnahmen vorgehalten (bitte für jedes ReBUZ gesondert für die vergangenen drei Schuljahre ausweisen)?
  - c. Wie viele Schülerinnen und Schüler wurden im Rahmen des besagten Konzepts zur Beschulung der Schule an der Fritz-Gansberg-Straße zugewiesen und wie viele Plätze werden insgesamt am dortigen Schulstandort vorgehalten (bitte gesondert für die vergangenen drei Schuljahre ausweisen)?
7. Welche rechtlich geregelten Verfahrensschritte sind im Einzelnen zu durchlaufen, bevor eine Schülerin beziehungsweise ein Schüler der Schule an der Fritz-Gansberg-Straße zugewiesen werden kann, welche behördlichen Stellen sind an einem derartigen Prozedere beteiligt und wie lange dauert es nach Erfahrung des Senats durchschnittlich, bis ein solches Verfahren zum Abschluss gebracht werden kann?
8. Wie viele Anträge von Schulen auf
  - a. vorübergehende zeitweilige Förderung durch das ReBUZ an Standorten des ReBUZ sowie
  - b. Zuweisung einer Schülerin beziehungsweise eines Schülers an die Schule an der Fritz-Gansberg-Straße wurden in den letzten drei Jahren von behördlicher Seite jeweils negativ beschieden?
  - c. Welche Gründe lagen hierbei im Einzelnen zugrunde und welche Stelle innerhalb der senatorischen Dienststelle trifft letztlich derartige Entscheidungen, die im Zweifelsfall dazu führen, dass eine Schülerin beziehungsweise ein Schüler weiterhin im regulären Unterrichtsgeschehen der Ausgangsschule verbleibt?

9. Welche Rolle kommt der Schule an der Fritz-Gansberg-Straße in der generellen Planung des Senats in Bezug auf das inklusive Schulsystem zu?
  - a. Wie bewertet der Senat grundsätzlich den baulichen Zustand der Liegenschaft samt Turnhalle und der dadurch beeinträchtigten Beschulungssituation?
  - b. Welche Verfahrensschritte wurden in Bezug auf etwaige Bautätigkeiten (inklusive etwaige Pläne bezüglich Abriss und Neubau an gleicher Stelle) für die Liegenschaft Schule an der Fritz-Gansberg-Straße bis dato durchlaufen, mit welchem Kostenrahmen wird diesbezüglich kalkuliert und wann ist mit einer Befassung der städtischen Deputation für Kinder und Bildung zu rechnen?
  - c. Inwiefern bestehen Vakanzen beim pädagogischen und sonderpädagogischen Personal sowie bei der Besetzung von Funktionsstellen an der Schule an der Fritz-Gansberg-Straße (Stichtag 1. Januar 2019)?
  - d. Wie bewertet der Senat die derzeitigen Kapazitäten und welche Entwicklung bei Plätzen, Ausstattung, Infrastruktur und Personal ist beabsichtigt?

D a z u

### **Antwort des Senats vom 26. März 2019**

1. Inwiefern nimmt der Senat grundsätzlich einen Anstieg an stark verhaltensauffälligen Kindern und Jugendlichen wahr und welche Entwicklung (absolut und verhältnismäßig) nimmt die Zahl der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den letzten zehn Jahren (bitte nach Förderschwerpunkt differenzieren)?

Erst ab dem Schuljahr 2010/2011 wurde bei den Förderzentren LSV ein individueller Förderschwerpunkt erfasst. In der länderübergreifenden Statistik wurden die Schülerinnen und Schüler der Förderzentren LSV zunächst als „förderschwerpunktübergreifend“ oder später als „Lernen, Sprache, emotionale und soziale Entwicklung (LSE)“ ausgewiesen.

Aufgrund der Datenlage sind die Daten zu den Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Bereich sozial-emotionale Entwicklung erst ab 2013 vergleichbar (vergleiche hierzu und im Folgenden: Tabellen in Anlage 1). Die Anzahl ist seitdem deutlich angestiegen. Da aber auch die Schülerinnen- und Schülerzahl insgesamt deutlich angestiegen ist, ist der Anteil dieser Schülerinnen und Schüler an allen Schülerinnen und Schülern des Primar- und Sekundarbereichs I einschließlich der Förderzentren („Förderquote sozial-emotionale Entwicklung“) weiterhin gering. Der Anteil dieser Schülerinnen und Schüler an allen Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf ist leicht gestiegen, 2018 aber wieder etwas gesunken. Ursächlich hierfür sind die natürlichen Schwankungen bei der Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs. Auch die Wirksamkeit präventiver pädagogischer Maßnahmen, die im Vorfeld eines Feststellungsverfahrens greifen (zum Beispiel Beratungstätigkeit der ReBUZ, Bildung von temporären Lerngruppen, Zusammenarbeit mit dem AfSD et cetera), können die Zahlen beeinflussen.

2. Welche regionalen Entwicklungen, Auffälligkeiten und Unterschiede stellt der Senat mit Blick auf die Zahl der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf fest und wie sind diese gegebenenfalls zu erklären?

Aus den Tabellen in Anlage 2 lässt sich ablesen, dass die Anzahl an Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf insgesamt steigt. Die entsprechenden Förderquoten in den Regionen entwickeln sich differenziert. Besonders hoch sind die Förderquoten inzwischen in den Re-

gionen Nord und West. Diese Regionen weisen besonders ungünstige soziale Indikatoren auf. So sind dies auch die beiden Stadtbezirke mit dem deutlich höchsten SGB II-Anteil unter 18 Jahren im Jahr 2017.

Das lässt einen Zusammenhang zwischen sozialer Lage auf der einen Seite und Lernergebnissen in der Schule sowie erhöhtem sonderpädagogischen Förderbedarf sozial-emotionale Entwicklung auf der anderen Seite vermuten, für eine genaue, kleinräumigere Belegung dieser Vermutung sind jedoch die Fallzahlen zu gering. Nachweisbar ist aber eine deutliche Korrelation der Förderquote Lernen, Sprache und sozial-emotionale Entwicklung und des Gesamtindikators gemäß dem vom Senat beschlossenen Indikatormodell „Monitoring Soziale Stadtentwicklung“ auf Ortsteilebene.

3. Welche konkreten Maßnahmen und Schritte leitet der Senat als Reaktion auf die in Frage 1. und Frage 2. aufgezeigte Situation für das inklusive Schulsystem ab, um die Schulen bei ihrer zunehmend stärker fordernden Arbeit zu entlasten?

Grundsätzlich hält der Senat den mit Beginn der Inklusion der Förderbedarfe LSV seit dem Schuljahr 2009/2010 eingeschlagenen Weg für richtig, in den allgemeinen Schulen multiprofessionelle Teams aufzubauen, die den Förderbedarfen der Schülerinnen und Schüler begegnen und den Schulen mit ReBUZ und mobilen Diensten Unterstützungssysteme zur Seite zu stellen. Noch ist, so zeigt der Bericht der Expertengruppe zur Evaluation der Bremer Schulreform 2018, der angelegte Prozess des institutionellen und professionellen Lernens im Umgang mit den Förderbedarfen nicht abgeschlossen.

Darüber hinaus und als besondere Maßnahme zur Stärkung des schulischen Umgangs mit Verhaltensproblematiken bei Schülerinnen und Schülern hat der Senat in Folge des letzten Berichtes zum IQB-Bildungstrend beschlossen, die Maßnahme unter 1. „Zusätzliche sonderpädagogische und sozialpädagogische Unterstützung“ in der Methode der temporären Lerngruppen an zunächst 15 Grundschulen zu pilotieren. Pro eingerichteter Lerngruppe steht die Ressource von 20 Lehrerenden-Wochenstunden Sonderpädagogik und 19,6 Vollzeitstunden Sozialpädagogik zusätzlich zur Verfügung. Die Unterstützungsmaßnahme wurde dabei an solchen Grundschulen als Pilotphase eingerichtet, die in Stadtteilen mit besonderen sozialen Problemlagen liegen, um hier den höheren Herausforderungen entsprechend der heterogenen Sozialstruktur dieser Region im Besonderen zu entsprechen.

Ziel der Unterstützungsmaßnahme ist, im Zusammenwirken von Sonderpädagogik, Sozialpädagogik und der Allgemeinen Pädagogik Schülerinnen und Schüler in ihrem Sozial- und Lernverhalten soweit zu fördern und zu stärken, dass sie zunehmend in der Lage sind, adäquat am Unterricht und am Schulalltag teilzunehmen.

Bereits zuvor hatte der Senat eine besondere Unterstützungsstruktur zur Entlastung für das System Schule geschaffen, die sich an Schülerinnen und Schüler mit besonderen Förderbedarf im Bereich emotional-soziale Entwicklung richtet und im Wesentlichen auf drei Maßnahmen basiert:

- a. Zusätzliche sonderpädagogische und sozialpädagogische Unterstützung an der jeweiligen allgemeinen Schule durch Sonderpädagoginnen/Sonderpädagogen und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen sowie das zuständige ReBUZ.
- b. Die Schülerinnen und Schüler nehmen weitgehend am Unterricht ihrer Lerngruppe teil, werden aber stundenweise innerhalb ihrer Schule, zum Teil auch außerhalb ihrer Lerngruppe gefördert.
- c. Vorübergehende Förderung am Standort des regionalen ReBUZ. Hier bleiben die Schülerinnen und Schüler Schülerinnen und Schüler ihrer

Schule. Sie werden für einen befristeten Zeitraum von sechs bis 24 Monaten an einem Standort des zuständigen ReBUZ in kleinen Lerngruppen durch Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen beziehungsweise Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen gefördert.

- d. Beschulung in der Schule an der Fritz-Gansberg-Straße.
  - e. Die Schülerinnen und Schüler werden Schülerinnen und Schüler des Förderzentrums bis zu ihrer Reintegration in den regulären Unterricht einer Grund- oder Oberschule oder eines Gymnasiums.
4. Welche Fortbildungsmöglichkeiten speziell für den Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit dem Förderbedarf im Bereich soziale und emotionale Entwicklung werden Lehrkräften vonseiten des Senats geboten?

Das Landesinstitut für Schule (LIS) bietet regelhaft Fortbildungsmaßnahmen zum „Förderbedarf im Bereich soziale und emotionale Entwicklung“ an, entweder als zentrale Angebote für Lehrkräfte aller Schulen oder als schulinterne Angebote, das heißt in Absprache mit einzelnen Schulen und auf deren spezifische Bedarfe ausgerichtet. Im Schuljahr 2018/2019 waren beziehungsweise sind dies folgende Angebote:

<b>Thema</b>	<b>Typ</b>
Trauma im Klassenzimmer	zentral
Testdiagnostik für geflüchtete Kinder und Jugendliche	zentral
Autismus in der Schule	zentral
Belastungen und Störungen in pädagogischen Gruppen	zentral, schulintern
Umgang mit auffälligen Schülerinnen und Schülern (konfrontative Pädagogik)	zentral
Dialogorientierte Krisenintervention (DOKI)	zentral
Umgang mit ADHS	zentral
Strategien für mehr Aufmerksamkeit	zentral
Classroom Management in der Inklusion	schulintern
Förderplanung im Team	schulintern
Begleitung multiprofessioneller Teams in der Inklusion	schulintern

Weiterhin besteht seit mehreren Jahren eine länderübergreifende Kooperation „Projekt Übergang“ (HH, Berlin, HB). Hier geht es um den Austausch von Konzepten und Erfahrungen im Umgang mit stark verhaltensauffälligen Kindern und Jugendlichen in der Regelschule, insbesondere hinsichtlich temporärer Lerngruppen an Schulen nach dem Modell Berlins und Hamburgs (U. Becker).

In Kooperation mit den ReBUZ Nord und Süd wird eine Fortbildung zur Implementierung von Familienklassen angeboten.

5. Inwiefern bestehen an den ReBUZ Stellenvakanzen im Bereich Sonderpädagogik und Schul-Psychologie (Stichtag 1. Januar 2019; bitte für jedes ReBUZ gesondert ausweisen)?

Die Stellen in den ReBUZ werden nicht aufgrund eines festgelegten Schlüssels nach den Professionen Sonderpädagogik und Psychologie besetzt, sondern nach benötigten Aufgabenschwerpunkten. Die ReBUZ arbeiten in multiprofessionellen Teams.

Zum genannten Stichtag lagen im Bereich Beratung und Diagnostik folgende Vakanzen vor:

ReBUZ-West 0,45 VZE (Vollzeiteinheiten) und ReBUZ-Ost 0,22 VZE aufgrund von Elternzeit,

ReBUZ-Süd 1,25 VZE aufgrund von Teilzeit und Langzeiterkrankung,

ReBUZ-Nord liegt mit 0,27 VZE über dem Soll. Im Bereich der schulergänzenden und schulersetzenden Maßnahmen stellt sich die Stellenvakanz folgendermaßen dar:

ReBUZ-West 0,2 VZE, ReBUZ-Nord 0,6 VZE und ReBUZ-Süd 0,15 VZE aufgrund von Teilzeit.

Weitere Vakanzen können verschiedentlich durch Teilzeitanträge der Mitarbeitenden entstehen, die nach Möglichkeit kurzfristig durch befristete Verträge ausgeglichen werden.

6. Welche Rückmeldungen liegen dem Senat grundsätzlich in Bezug auf die schulische Umsetzung des „Konzepts zur Beschulung der Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf soziale und emotionale Entwicklung in der Stadtgemeinde Bremen“ vor und wo sieht er noch Optimierungspotenzial?

a. Wie viele Schülerinnen und Schüler erhielten im Rahmen des besagten Konzepts zusätzliche sonderpädagogische und sozialpädagogische Unterstützung an der jeweiligen allgemeinbildenden Schule durch spezielle Fachkräfte und das zuständige ReBUZ (bitte für jedes ReBUZ gesondert für die vergangenen drei Schuljahre ausweisen)?

Die ReBUZ bieten seit dem Schuljahr 2014/2015 schulergänzende und schulersetzende Maßnahmen an.

Die schulergänzenden Maßnahmen sind je nach ReBUZ-Region unterschiedlich konzipiert (Einzelmaßnahmen, Gruppenangebote, Unterstützung in Familienklassen et cetera), damit sie spezifisch auf die Bedarfe und Voraussetzungen der Schulen eingehen können. Aus diesem Grunde variiert die Anzahl der Maßnahmen zwischen den ReBUZ stark. Auch konnten nicht immer alle Stellen in den Maßnahmen durchgehend besetzt werden.

Anzahl der Schülerinnen und Schüler in schulergänzenden Maßnahmen:

ReBUZ	2015/2016	2016/2017	2017/2018	
Nord	4	8	27	Einzelmaßnahmen, ab 2017/2018 Familienklassen und Brückenklassen
Ost	7	6	7	Einzelmaßnahmen
Süd	52	49	34	Familienklassen
West	26	24	41	temporäre Lerngruppen, Familienklassen, Übergangsbegleitung

b. Wie viele Schülerinnen und Schüler erhielten im Rahmen des besagten Konzepts vorübergehende zeitweilige Förderung durch das ReBUZ an Standorten des ReBUZ und wie viele Plätze werden insgesamt für derartige Maßnahmen vorgehalten (bitte für jedes ReBUZ gesondert für die vergangenen drei Schuljahre ausweisen)?

Die schulersetzenden Maßnahmen zur Erfüllung der Schulpflicht werden für Schülerinnen und Schüler mit einem hohen Förderbedarf im Bereich sozial emotionaler Entwicklung angeboten.

Zur Umsetzung dieser Maßnahmen unterrichten vier Teams bestehend aus jeweils einer Sonderpädagogin oder einem Sonderpädagogen und einer Sozialpädagogin oder einem Sozialpädagogen vier Gruppen mit jeweils maximal sechs Schülerinnen und Schülern. Grundlage dieser Maßnahme ist § 55 Absatz 4 des Bremischen Schulgesetzes, wonach

Schülerinnen und Schüler von der Fachaufsicht zur Erfüllung ihrer Schulpflicht vorübergehend (bis maximal 24 Monate) einem Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrum nach § 14 Absatz 2 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes zugewiesen werden können. Die Zuweisung ist an eine strenge Verfahrensregelung gekoppelt.

Aufgrund von Stellenvakanzen konnte diese Maßnahme im ReBUZ Nord erst ab dem Schuljahr 2017/2018 angeboten werden.

Anzahl der Schülerinnen und Schüler in schulersetzen Maßnahmen:

ReBUZ	2015/2016	2016/2017	2017/2018	
Nord	4	8	27	Einzelmaßnahmen, ab 2017/2018 Familienklassen und Brückenklassen
Ost	7	6	7	Einzelmaßnahmen
Süd	52	49	34	Familienklassen
West	26	24	41	temporäre Lerngruppen, Familienklassen, Übergangsbegleitung

- c. Wie viele Schülerinnen und Schüler wurden im Rahmen des besagten Konzepts zur Beschulung der Schule an der Fritz-Gansberg-Straße zugewiesen und wie viele Plätze werden insgesamt am dortigen Schulstandort vorgehalten (bitte gesondert für die vergangenen drei Schuljahre ausweisen)?

Die ins Auge gefasste Ziel-Kapazität der Schule an der Fritz-Gansberg-Straße für besagtes Konzept liegt bei bis zu 60 Plätzen, die in der Vergangenheit jedoch aufgrund der baulichen Bedingungen und der Personalausstattung nicht durchgehend realisiert werden konnte. Seit Beginn der Maßnahme entwickelte sich die Anzahl der Schülerinnen und Schüler wie folgt:

2014/15	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19
1.Hj / 2.Hj				
51 / 47	40 / 40	50 / 49	43 / 43	38 / 35

Für weitere Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf im Bereich emotional-soziale Entwicklung greifen die Maßnahmen aus den schulergänzenden und schulersetzen Maßnahmen sowie die Bewilligung von Assistenzen nach § 35a SGB VIII, für Schülerinnen und Schüler mit einer seelischen Beeinträchtigung beziehungsweise die von einer seelischen Beeinträchtigung bedroht sind.

7. Welche rechtlich geregelten Verfahrensschritte sind im Einzelnen zu durchlaufen, bevor eine Schülerin oder ein Schüler der Schule an der Fritz-Gansberg-Straße zugewiesen werden kann, welche behördlichen Stellen sind an einem derartigen Prozedere beteiligt und wie lange dauert es nach Erfahrung des Senats durchschnittlich, bis ein solches Verfahren zum Abschluss gebracht werden kann?

Die Beschulung an der Schule an der Fritz-Gansberg-Straße ist eine Fördermaßnahme, die im Ergebnis individuell angepassten Bedarfen der Schülerinnen und Schüler entspricht. Voraussetzungen der Zuweisungen sind:

- Durch den Schulbesuch der Schülerinnen und Schüler ist der Schulbetrieb nachhaltig und schwer beeinträchtigt oder die Sicherheit von Menschen erheblich gefährdet. Bei ihnen ist eine Änderung des schulischen Verhaltens in naher Zukunft anderenfalls nicht zu erwarten.
- Eine vorübergehende Zuweisung an ein Regionales Beratungs- und Unterstützungszentrum nach § 55 Absatz 4 BremSchulG ist zuvor erfolglos geblieben oder wäre voraussichtlich nicht erfolgreich.
- Zwingend ist eine exakte sonderpädagogische Diagnostik durch das zuständige Regionale Beratungs- und Unterstützungszentrum (ReBUZ).
- In vielen Fällen ist eine enge Zusammenarbeit mit den Sozial- und Jugendämtern dringend geboten, da oft die Probleme ursächlich im familiären Bereich angesiedelt sind.
- Schülerinnen und Schüler, die durch Zuzug oder aus einer Fremdplatzierung von einer Förderschule mit dem Förderschwerpunkt emotional-soziale Entwicklung kommen, können von der Senatorin für Kinder und Bildung (Schulaufsicht) zugewiesen werden.
- Das Einvernehmen der Eltern muss vorliegen.

Am Verfahren sind die ReBUZ, die Schulleitung der Schule an der Fritz-Gansberg-Straße, die zuständige Schulaufsicht der Grund- oder Oberschule, die Schulaufsicht des Förderzentrums sowie die zuständige Sachbearbeiterin oder der zuständige Sachbearbeiter der Schulaufsicht beteiligt. Die Dauer eines solchen Verfahrens variiert aufgrund der Individualität sehr stark; es bestehen keine statistischen Auswertungen zu Durchschnittswerten.

8. Wie viele Anträge von Schulen auf
  - a. vorübergehende zeitweilige Förderung durch das ReBUZ an Standorten des ReBUZ sowie
  - b. Zuweisung einer Schülerin oder eines Schülers an die Schule an der Fritz-Gansberg-Straße wurden in den letzten drei Jahren von behördlicher Seite jeweils negativ beschieden?
  - c. Welche Gründe lagen hierbei im Einzelnen vor und welche Stelle innerhalb der senatorischen Dienststelle trifft letztlich derartige Entscheidungen, die im Zweifelsfall dazu führen, dass eine Schülerin oder ein Schüler weiterhin im regulären Unterrichtsgeschehen der Ausgangsschule verbleibt?

Aufgrund der intensiven beratenden Zusammenarbeit und gemeinsamen Abstimmung der zuständigen Vertreterinnen und Vertreter der einzelnen Institutionen im Vorfeld einer einzuleitenden Maßnahme werden keine Anträge abgelehnt.

9. Welche Rolle kommt der Schule an der Fritz-Gansberg-Straße in der generellen Planung des Senats in Bezug auf das inklusive Schulsystem zu?
  - a. Wie bewertet der Senat grundsätzlich den baulichen Zustand der Liegenschaft samt Turnhalle und der dadurch beeinträchtigten Beschulungssituation?

Die Bauteile Dach, Fenster und Fassade mit Sonnenschutz sind in einem sanierungsbedürftigen Zustand und führen insbesondere in den Winter- und Sommermonaten zu Beeinträchtigungen in der Nutzung. Die Innenräume sind in einem gebrauchsfähigen Zustand und weniger sanierungsbedürftig.

Bei der Sporthalle werden derzeit Sanierungsarbeiten aufgrund von Schimmelbelastungen vorgenommen, damit einhergehend werden weitere Reparaturarbeiten erledigt. Die Halle steht geplant wieder ab

April 2019 zur Verfügung. Weitere Maßnahmen am Dach der Sporthalle sind bereits in Vorbereitung.

- b. Welche Verfahrensschritte wurden in Bezug auf etwaige Bautätigkeiten (inklusive etwaige Pläne bezüglich Abriss und Neubau an gleicher Stelle) für die Liegenschaft Schule an der Fritz-Gansberg-Straße bis dato durchlaufen, mit welchem Kostenrahmen wird diesbezüglich kalkuliert und wann ist mit einer Befassung der städtischen Deputation für Kinder und Bildung zu rechnen?

Geplant ist, dass das ReBUZ Ost den Standort an der Fritz-Gansberg-Straße mittelfristig verlässt. Für das ReBUZ Ost ist auf der Liegenschaft an der Bardowickstraße in der Vahr ein gemeinsamer Neubau mit der Georg-Droste-Schule vorgesehen.

Für die Schule an der Fritz-Gansberg-Straße wird derzeit die Planung in Form eines zukunftsfähigen Konzeptes und der damit einhergehenden räumlichen Bedarfe konkretisiert. Auf dieser Grundlage erfolgt dann eine wirtschaftliche Betrachtung, ob eine Sanierung oder ein Ersatzneubau wirtschaftlicher ist. Diese Bewertung soll bis Ende des Jahres vorliegen. Über den Kostenrahmen kann erst mit Vorliegen der wirtschaftlichen Bewertung eine Aussage getätigt werden. Die Einbindung der städtischen Deputation für Kinder und Bildung erfolgt auf der Grundlage der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung nach Erstellung der Entscheidungsvorlage Bau.

- c. Inwiefern bestehen Vakanzen beim pädagogischen und sonderpädagogischen Personal sowie bei der Besetzung von Funktionsstellen an der Schule an der Fritz-Gansberg-Straße (Stichtag 1. Januar 2019)?

Zum genannten Stichtag sind 16 Lehrerwochenstunden nicht besetzt. Zusätzlich befindet sich die Neubesetzung der Funktionsstelle der Schulleiterin beziehungsweise des Schulleiters im Verfahren.

- d. Wie bewertet der Senat die derzeitigen Kapazitäten und welche Entwicklung bei Plätzen, Ausstattung, Infrastruktur und Personal ist beabsichtigt?

Die Schule mit dem Förderschwerpunkt sozial-emotionale Entwicklung hat die Aufgabe, Schülerinnen und Schüler mit einem entsprechenden sonderpädagogischen Förderbedarf ein Bildungs- und Unterstützungsangebot auf der Basis ihrer individuellen Ausgangslagen zu machen und ihnen unter Berücksichtigung ihrer besonderen Begabungen alle notwendigen Hilfen zur Erfüllung ihres Rechts auf Bildung und Erziehung zukommen zu lassen.

Sonderpädagogische Förderung legt besonderen Wert auf die Schaffung von Unterrichtssituationen, die Selbst- und Fremdwahrnehmung stärken, gegenseitige Wertschätzung ermöglichen, kooperatives und kommunikatives Handeln fördern sowie zur Entwicklung tragfähiger Konfliktlösungsstrategien und zur Stabilisierung des Selbstwertgefühles der Schülerinnen und Schüler beitragen.

Dabei ist die erfolgreiche Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf sozial-emotionale Entwicklung in hohem Maße von der räumlichen und personellen Ausstattung abhängig. An der Schule an der Fritz-Gansberg-Straße werden derzeit neue Raum- und Personalplanungen entwickelt. Ziel ist es im Kontext des inklusiven Schulsystems Bremens weiterhin, nur in Ausnahmen für einen begrenzten Zeitraum die Beschulung spezifischer Zielgruppen an diesem Standort vorzunehmen. Die bei der Einführung des Unterstützungssystems prognostizierte Bedarfslage von 60 Schulplätzen hat als Zielzahl nach wie vor Bestand. Eine Erweiterung der Kapazitäten aufgrund möglicher steigender Bedarfe wird gegenwärtig nicht für notwendig gehalten.

Entwicklung der Anzahl an Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedarfen

	Förder- schwer- punkt übergrei- fend LSV	Hören	Körperli- che und motori- sche Ent- wicklung	Lernen	Sehen	Sozial- emotio- nale Ent- wicklung	Sprache	Wahrneh- mung und Entwick- lung (geis- tige Entwick- lung)	gesamt
2009/10	1234	107	124	963	70	214	141	536	3389
2010/11	314	127	124	1795	67	262	202	555	3446
2011/12	71	124	116	1567	73	203	125	483	2762
2012/13	48	122	118	1547	75	201	68	510	2689
2013/14	17	129	121	1434	72	219	74	464	2530
2014/15	14	139	134	1637	81	260	76	501	2842
2015/16	9	137	200	1747	89	279	72	550	3083
2016/17	3	134	194	1760	99	299	75	622	3186
2017/18	0	136	190	1952	117	347	86	664	3492
2018/19	0	129	201	2035	126	344	88	682	3605

	Sozial-emo- tionale Ent- wicklung	Förderquote So- zial-emotionale Entwicklung	Anteil an SuS mit Förderbe- darf
2013/14	219	0,5%	8,7%
2014/15	260	0,6%	9,1%
2015/16	279	0,6%	9,0%
2016/17	299	0,7%	9,4%
2017/18	347	0,8%	9,9%
2018/19	344	0,7%	9,5%

**Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf insgesamt nach Regionen**

	Mitte/ Östliche Vorstadt	Nord	Ost	Süd	West	
2009/10	329	867	1004	680	509	3389
2010/11	325	831	1067	681	542	3446
2011/12	313	766	639	543	501	2762
2012/13	330	696	687	497	479	2689
2013/14	310	617	664	472	467	2530
2014/15	366	677	741	533	525	2842
2015/16	396	762	801	593	531	3083
2016/17	410	834	814	563	565	3186
2017/18	454	895	901	637	605	3492
2018/19	470	942	917	644	632	3605

**Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt sozial-emotionale Entwicklung nach Regionen**

	Mitte/ Östliche Vorstadt	Nord	Ost	Süd	West	
2009/10	61	60	19	36	38	214
2010/11	63	54	33	53	59	262
2011/12	52	45	10	39	57	203
2012/13	58	40	24	30	49	201
2013/14	68	43	31	26	51	219
2014/15	71	54	38	40	57	260
2015/16	62	59	55	45	58	279
2016/17	72	67	61	46	53	299
2017/18	65	81	82	59	60	347
2018/19	60	81	81	65	57	344

### Förderquoten insgesamt

	Mitte/ Östliche Vorstadt	Nord	Ost	Süd	West
2009/10	3,5%	9,5%	9,0%	6,8%	7,6%
2010/11	3,6%	9,4%	9,6%	7,0%	8,2%
2011/12	3,5%	8,8%	5,7%	5,7%	7,5%
2012/13	3,7%	8,2%	6,2%	5,3%	7,3%
2013/14	3,5%	7,5%	6,0%	5,1%	7,2%
2014/15	4,0%	8,2%	6,8%	5,7%	8,1%
2015/16	4,2%	9,1%	7,4%	6,2%	8,2%
2016/17	4,3%	9,7%	7,4%	5,8%	8,6%
2017/18	4,6%	10,1%	8,1%	6,5%	9,2%
2018/19	4,8%	10,4%	8,2%	6,6%	9,6%

### Förderquoten sozial-emotionale Entwicklung

	Mitte/Östli- che Vorstadt	Nord	Ost	Süd	West
2009/10	0,7%	0,7%	0,2%	0,4%	0,6%
2010/11	0,7%	0,6%	0,3%	0,5%	0,9%
2011/12	0,6%	0,5%	0,1%	0,4%	0,9%
2012/13	0,7%	0,5%	0,2%	0,3%	0,7%
2013/14	0,8%	0,5%	0,3%	0,3%	0,8%
2014/15	0,8%	0,7%	0,4%	0,4%	0,9%
2015/16	0,7%	0,7%	0,5%	0,5%	0,9%
2016/17	0,8%	0,8%	0,6%	0,5%	0,8%
2017/18	0,7%	0,9%	0,7%	0,6%	0,9%
2018/19	0,6%	0,9%	0,7%	0,7%	0,9%

### SGB II-Anteil unter 18 Jahren

	Anteil SGB II unter 18 (2017)
Mitte (Stadtbezirk)	31,0%
Süd (Stadtbezirk)	30,9%
Ost (Stadtbezirk)	21,4%
West (Stadtbezirk)	40,6%
Nord (Stadtbezirk)	37,5%

b.